

Aktenzeichen:

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und 28 GasNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

durch

den Vorsitzenden

Christoph Küntzer,

die Beisitzerin

Mariane Bosse-Zadé und

den Beisitzer

Peter Braun

am 22.06.2016 beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer für das Saarland sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.09.2016 vollständig bei der Regulierungskammer einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 02.11.2016 vollständig der Regulierungskammer zu übermitteln.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen. Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 „Anforderungen zu Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang“ (entspricht Anlage K1 zum Beschluss der Bundesnetzagentur vom 22.04.2016) vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind (entspricht Anlage K2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 22.04.2016).

(Die Anlagen K1 und K2 sind abrufbar auf der Internetseite www.regulierungskammer.saarland; Menüpunkt: Entscheidungen, Bekanntmachungen, „Anlage K1 Festlegung der Vorgaben zur Kostenprüfung Gas in der dritten Regulierungsperiode“ und „Anlage K2 Festlegung der Vorgaben zur Kostenprüfung Gas in der dritten Regulierungsperiode“).

Für die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer für das Saarland fallenden Netzbetreiber gelten abweichend von Anlage K1 die folgenden Änderungen der Prüfanforderungen:

- a. Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen mit Ausnahme des zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbogen und der zugehörigen Salden-Liste sowie des der Salden-Liste beizufügenden Kontenplans sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.

Die elektronische Übermittlung hat von den Netzbetreibern durch Übersendung einer Daten-CD zu erfolgen. Soweit vom Netzbetreiber keine Vorbehalte wegen eingeschränkter Datensicherheit des E-Mail-Verkehrs geltend gemacht werden, nimmt die Regulierungskammer für das Saarland die Daten auch per E-Mail unter Verwendung einer nachvollziehbaren Betreffzeile (Firma, Unterlagen zur Kostenprüfung Gas, dritte Regulierungsperiode) an die Funktionsadresse

regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de

entgegen. Auch in diesem Fall ist jedoch eine Daten-CD innerhalb eines Monats nachzuliefern. Die Datenträger werden nicht an den Absender zurückgeschickt.

Die schriftlichen Unterlagen sind an die folgende postalische Adresse zu richten:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Regulierungskammer für das Saarland
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

- b. Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist unter Nutzung der von der Regulierungskammer für das Saarland bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Der von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Erhebungsbogen weicht vom Erhebungsbogen der Regulierungskammer für das Saarland ab und wird zur Durchführung der Kostenprüfung nicht anerkannt.

(Die XLSX-Datei „EHB_Gas_KostPrfg_2015_Saarland.XLSX“ ist abrufbar auf der Internetseite der Regulierungskammer für das Saarland unter der Adresse: www.regulierungskammer.saarland; Menüpunkt: Entscheidungen, Bekanntmachungen).

- c. Die zum Anhang des Berichts gehörende Saldenliste aller relevanten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inkl. der vorgenommenen Zuordnung der Kontensalden zur Gewinn und Verlustrechnung des Jahres 2015 des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung ist in einem separaten Erhebungsbogen vorzulegen (XLSX-Datei „EHB_Gas_SaLi_GuV-Zuordnung_2015_Saarland.xlsx“). Weiterhin ist der verwendete Kontenplan in elektronischer Form zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei „EHB_Gas_SaLi_GuV-Zuordnung_2015_Saarland.XLSX“ ist abrufbar auf der Internetseite der Regulierungskammer für das Saarland unter der Adresse: www.regulierungskammer.saarland; Menüpunkt: Entscheidungen, Bekanntmachungen)

Die Salden-Liste inkl. der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für den Netzbetreiber (Pächter) für

das Basisjahr vorzulegen; für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister gilt diese Verpflichtung nicht (vgl. Anlage K1 zu Ziffer 2.).

- d. Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen und Salden-Liste zu übermitteln.
- e. Soweit Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden (Pacht), sind sie verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Ziffern a, b und d und mit einer nachvollziehbaren Dateibenennung für die Verpächterdaten zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).
- f. Soweit gegenüber Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind sie verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Ziffern a, b und d und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringen ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2015 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen.
- g. Hat ein verbundener Dritter einem Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagengüter überlassen (Verpächter) und gegenüber demselben Netzbetreiber Dienstleistungen erbracht (Dienstleister), hat der Netzbetreiber für diesen Dritten

getrennte Erhebungsbögen zu übermitteln. Die Vertragsverhältnisse sind in dem beizufügenden Bericht transparent und nachvollziehbar darzulegen. Die Verträge sind als Anlage in elektronischer Form inklusive dazugehöriger Vertragsergänzungen und Nebenabreden beizufügen.

- h. Der Erhebungsbogen enthält ein Tabellenblatt für die Überleitungsrechnung zur Zuordnung der Kosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV. Dieses Tabellenblatt ist nur von Netzbetreibern auszufüllen, die am Effizienzvergleichsverfahren (Regelverfahren) teilnehmen und innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Kosten des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu übermitteln. Die Überleitungsrechnung und insbesondere die darin vorgenommenen Umbuchungen sind detailliert zu erläutern.
- i. Zur Überprüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse kann eine Liquiditätsrechnung vorgenommen und in das Tabellenblatt „E_CF_Rechnung“ eingetragen werden. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich beurteilen, indem die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Mittels einer konkreten Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers ermittelt und beurteilt werden. Geeignet ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung bzw. die Schlüsselung aller Mittelzu- und abflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten erfolgt in Mehrspartenunternehmen ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen. Dieser Sachverhalt ist im Bericht ergänzend zu Ziffer 2 der Anlage K1 darzulegen.

Die Regulierungskammer für das Saarland sieht vor, die Betriebsnotwendigkeit von Umlaufvermögen zunächst in einem vereinfachten Verfahren zu prüfen. Sie wird die Betriebsnotwendigkeit nicht infrage stellen, soweit der Netzbetreiber erklärt, die Berücksichtigung von eineinhalb Zwölftel des als Ausgangsniveau

nach § 6 Abs. 1 ARegV für das Basisjahr 2015 von der Regulierungskammer bestimmten Kostenvolumens für das Umlaufvermögen zu akzeptieren. In diesem Fall ist die Vorlage einer Liquiditätsrechnung entbehrlich.

- j. Die Tabellenblätter „B_Bilanz“ und „C_GuV“ des Erhebungsbogens enthalten die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hin zu den kalkulatorischen Ansätzen für die darin enthaltenen Positionen. Bei der Befüllung ist darauf zu achten, dass insbesondere die Eintragungen in der Spalte „Gasverteilung/ Gasfernleitung (Netz) gesamt“ mit den Werten im Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG für die Tätigkeit „Gasverteilung“ übereinstimmen, um eine Abgleichbarkeit zwischen Erhebungsbogen und Tätigkeitsabschluss zu gewährleisten. Sollte aufgrund der vorgegebenen Struktur eine Umgliederung von Beträgen zwischen den einzelnen Bilanz- bzw. GuV-Positionen nötig sein, ist diese über die Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ bzw. über die entsprechenden Tabellenblätter „B1_Hinzu_Kürz“ und „C2_Hinzu_Kürz“ darzustellen. Jede Eintragung auf den Blättern „B1_Hinzu_Kürz“ und „C2_Hinzu_Kürz“ ist nachvollziehbar zu erläutern.
- k. Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, sind abweichend von den Anforderungen in Anlage K1, dort zu Ziffer 1.1., nur für die zehn wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der in Anlage K1 aufgeführten Angaben zu machen. Dies gilt nur für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, deren jeweiliger Wert 5.000 € überschreitet. Zur Prüfung von Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV sind die Daten jeweils für die Jahre 2011 bis 2015 beizubringen.
- l. Bezüglich der in Anlage K1 (siehe zu Ziffer 2) geforderten testierten Jahresabschlüsse weist die Regulierungskammer darauf hin, dass diese auch dann erneut in ungeschwärzter Form mit zu übersenden sind, wenn dies bereits im Rahmen früherer Korrespondenz erfolgte.

3. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer für das Saarland hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens hat die Regulierungskammer am 01.06.2016 auf ihrer Internetseite bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 31.05.2016 wurde allen Gasversorgungsnetzbetreibern, für die die Regulierungskammer zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der Regulierungskammer ist die Stellungnahme des VEWSaar e. V. eingegangen. Der VEWSaar e. V. kritisiert u. a.

- die Höhe des angeforderten Datenumfanges,
- die vorgesehene Nachweisführung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens,
- die Vorgabe, dass die Eigenkapitalquote im Gasnetz nicht höher sein darf als im Gesamtunternehmen und
- die Abgabefristen der geforderten Unterlagen.

Die vom Verband vorgebrachten Punkte wurden mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und auch teilweise berücksichtigt. Bei den übrigen Punkten der Stellungnahme hält die Regulierungskammer auch nach eingehender Prüfung weiterhin an ihrer Auffassung fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Mit dieser Festlegung trifft die Regulierungskammer für das Saarland Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
2. Die Bestimmung der Erlösobergrenzen im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasversorgungsnetz

weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasversorgungsnetz nicht über ein Gebiet eines Landes, hier das Saarland, hinausreicht.

3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.09.2016 bei der Regulierungskammer für das Saarland einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 02.11.2016 vollständig bei der Regulierungskammer einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Regulierungskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.
4. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i. V. m. §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
5. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.09.2016 bzw. 02.11.2016 erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) soll nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen erfolgen.
6. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

7. Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Regulierungskammer ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Dateien („EHB_Gas_KostPrfg_2015_Saarland.XLSX und EHB_Gas_SaLi_GuV-Zuordnung_2015_Saarland.XLSX“) bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens und der Salden-Liste an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
8. Der Erhebungsbogen und die Salden-Liste sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen zu übermitteln. Die Dateien stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Erhebungsbogens oder der Saldenliste als Papierausdruck ist abzusehen.
9. Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden

Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der Regulierungskammer für das Saarland einen gesonderten Bericht nebst Anhang, Erhebungsbogen und Salden-Liste für dieses Netz zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

10. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
11. Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Entgelt im Jahr 2015 weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2015 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.
12. Tritt ein Dritter sowohl als Verpächter als auch als Dienstleister auf, hat der Netzbetreiber für diesen Dritten getrennte Erhebungsbögen vorzulegen.

13. Die Abfrage der Daten über die Jahre 2011 bis 2015 ist nach Auffassung der Regulierungskammer für das Saarland vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Kostenprüfungen der Vergangenheit unerlässlich. Entgegen der Ausführungen des VEWSaar e. V. ist die Betrachtung vergangener Zeiträume durchaus geeignet, mögliche Besonderheiten des Geschäftsjahres gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV zu identifizieren. So liegt nach Auffassung der Regulierungskammer dann eine Besonderheit des Geschäftsjahres vor, wenn bestimmte Kosten bzw. Erlöse des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der dritten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH Beschluss vom 28.06.2011, EnVR 48/10). Auch hat der Ordnungsgeber mit der Einführung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV eine sachgerechte Bereinigung der Kostenbasis zum Ziel gehabt und hat dabei Ungenauigkeiten, die sich daraus ergeben, dass bestimmte Kosten nicht in jedem Jahr anfallen oder von Jahr zu Jahr gewissen Schwankungen unterliegen, in Kauf genommen. Den Netzbetreibern bleibt es unbenommen, signifikante Abweichungen näher zu erläutern, insbesondere inwieweit diese Kosten bzw. Erlöse in dieser Höhe in der dritten Regulierungsperiode anfallen werden.

III.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV.

Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichten XLSX-Dateien zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung Gas in der dritten Regulierungsperiode (EHB_Gas_KostPrfg_2015_Saarland.XLSX und EHB_Gas_SaLi_GuV-Zuordnung_2015_Saarland.XLSX) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von einem Monat bei der Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken, einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss eine Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie Tatsachen und Beweismittel enthalten, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christoph Küntzer
- Vorsitzender -

Mariane Bosse-Zadé
- Beisitzerin -

Peter Braun
- Beisitzer -